

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12172 –**

Dienstleistungsaufträge der Bundesregierung im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung bezieht im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung regelmäßig auch externe Beratungsdienstleistungen, welche mit Haushaltsmitteln vergütet werden. Zur Vermeidung möglicher oder realer Interessenskonflikte ist die Bundesregierung dafür verantwortlich, bei der Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen transparente und ergebnisoffene Vergabeverfahren durchzuführen und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Beratungsunternehmen von durch die Finanzmarktgesetzgebung betroffenen Unternehmen zu wahren.

1. Welche Beratungsinstitutionen aufgeschlüsselt nach Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungen und sonstigen Beratungsinstitutionen wurden jeweils für welche Finanzmarktgesetzgebung (Bundestagsdrucksache und Bezeichnung erbeten) in der 16. Wahlperiode beauftragt (vollständige Bezeichnung des Unternehmens/der Institution erbeten)?

Die Bundesregierung hat in der 16. Wahlperiode für die Finanzmarktgesetzgebung folgende externe Berater beauftragt:

Thema/Titel (Gesetz oder VO etc.)	Datum Kabinettsbeschluss	Beratende Kanzlei
1. Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG, Bundestagsdrucksache 16/10651, BGBl. I 2008, 1982)	13. Oktober 2008	Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (BMF)
2. Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung (FMStF, BGBl. I 2008 S. 2074)	20. Oktober 2008	Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (BMF)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2009 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG, Bundestagsdrucksache 16/12100)	18. Februar 2009	Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (BMF) Rechtsanwälte Hengeler Müller (BMI)
4. Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/12255)	18. Februar 2009	Rechtsanwälte White & Case LLP (BMF)
5. Erstellung eines Restrukturierungsverwaltungsmodells (BMW _i) (keine Bundestagsdrucksache)		Linklaters LLP (BMW _i)

2. Durch Nutzung welchen Vergabeverfahrens wurde das jeweilige Beratungsunternehmen/die jeweilige Beratungsinstitution jeweils zu welchem Zeitpunkt beauftragt?

Thema/Titel (Gesetz oder VO etc.)	Beauftragung	Vergabeart
1. Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG, Bundestagsdrucksache 16/10651, BGBl. I 2008, 1982)	10. Oktober 2008	freihändige Vergabe
2. Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung (FMStF, BGBl. I 2008 S. 2074)	10. Oktober 2008	freihändige Vergabe
3. Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG, Bundestagsdrucksache 16/12100)	13. Januar 2009	freihändige Vergabe
4. Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/13024)	6. Januar 2009	freihändige Vergabe
5. Erstellung eines Restrukturierungsverwaltungsmodells (BMW _i) (keine Bundestagsdrucksache)	Im Februar 2009	freihändige Vergabe

3. Auf welches Auftragsvolumen belief/beläuft sich jeweils der Dienstleistungsvertrag?

Die Bundesregierung ist auch im Verhältnis zum Deutschen Bundestag zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der mandatierten Rechtsanwälte verpflichtet.

4. Welches Auftragsvolumen wurde jeweils bislang abgerechnet?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. In welchen Medien veröffentlichte die Bundesregierung jeweils das Vergabevorhaben für externe Beratung im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung?

Für die Vergabe der Beratungsaufträge wurde – entsprechend dem Auftragsgegenstand – das Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) „Freihändige Vergabe“ gewählt.

6. In wie vielen Verfahren hat die Bundesregierung im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung auf die Vergabe nach dem Fach- und Teillosverfahren zurückgegriffen, und wie hoch ist der entsprechende relative Anteil an der Gesamtheit der Verfahren?

Es erfolgte keine Aufteilung in Lose.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung konkret getroffen, um mögliche oder reale Interessenkonflikte der mandatierten Beratungsinstitutionen im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung auszuschließen?

Es ist Verpflichtung der Auftragnehmer, die Einhaltung standesrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben zu gewährleisten.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Interessenkonflikte seitens der mandatierten Beratungsinstitutionen im Rahmen der Finanzmarktgesetzgebung bestanden haben/bestehen, und wenn ja, wodurch?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Welche Beratungsinstitutionen haben die Bundesregierung bei der Finanzmarktgesetzgebung zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz sowie der zugehörigen Verordnungen beraten?

Siehe Antwort zu Frage 1.

10. Welche konkreten Leistungen wurden jeweils erbracht?

Im Rahmen der Erarbeitung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe wurde der spezielle, insbesondere gesellschaftsrechtliche und verfassungsrechtliche Sachverstand der mandatierten Rechtsanwälte konsultativ herangezogen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

11. Welche Auftragsvolumina wurden bislang abgerechnet, und welche sind noch ausstehend?

Siehe Antwort zu Frage 3.

12. Welche Beratungsinstitutionen haben die Bundesregierung, respektive den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) bei der Finanzmarktgesetzgebung zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz jeweils beraten?

Siehe Antwort zu Frage 1. Nach Auskunft der Finanzmarktstabilisierungsanstalt erfolgte für den SoFFin im Rahmen der oben genannten Gesetze keine externe Beratung.

13. Welche konkreten Leistungen wurden jeweils erbracht?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Welche Auftragsvolumina wurden bislang abgerechnet, und welche sind noch ausstehend?

Siehe Antwort zu Frage 3.

15. Wann und in welchem Umfang haben Beratungsinstitutionen, die durch die Bundesregierung im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, respektive zum Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz beauftragt waren/sind, in der Vergangenheit den Investor J. C. Flowers & Co. L.L.C. oder die Hypo Real Estate Holding AG beraten?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung konkret ergriffen, um einschlägige Informationen vollumfänglich zu erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.